

Vertragsbedingungen für Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag

(Fassung 28.09.2023)

Inhalt

Vertragsbedingungen für Kauf- und/oder Dienstleistungsvertrag	1
1. Vertragsgegenstand	2
2. Vertragsbestandteile	2
3. Pflichten des Auftragnehmers	3
4. Änderung und Erweiterung der Leistung, unbestellte Leistung	5
5. Haftung, insbesondere Beschaffungsrisiko	6
6. Schadensersatzpauschale	7
7. Pflichten des Auftraggebers	7
8. Verjährung	8
9. Vergütung	8
10. Rechnungsstellung	9
11. Preisrecht	9
12. Unterauftragnehmer	10
13. Versicherung	10
14. Außerordentliche Kündigung	10
15. Vertraulichkeit / Geheimhaltung	11
16. Textform	12
17. Rechtswahl	12
18. Salvatorische Klausel und VOL/B	13

Der **Wahnachtalsperrenverband**
Siegelsknippen
53721 Siegburg

(nachfolgend „**Auftraggeber**“ genannt)

und

der Bieter, der den wirksamen Zuschlag zum Auftrag erhalten hat,

(nachfolgend „**Auftragnehmer**“ genannt)

schließen folgenden Vertrag:

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand des vorliegenden Vertrags ergibt sich aus der Leistungsbeschreibung gemäß den beigefügten Ausschreibungsunterlagen.

2. Vertragsbestandteile

2.1 Vertragsbestandteile sind die Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen mit den folgenden Anlagen:

Anlage	Bezeichnung	Datum /Version
1	Leistungsbeschreibung, ggf. nebst Anhang	*)
2	Angebotsschreiben des Auftragnehmers nebst: - ggf. ausgefülltem Fragebogen Eignung mit Nachweisen - Erklärung über Nichtvorliegen von Ausschlussgründen - Ausgefülltem/er Preisblatt/Wertungstabelle - Eigenerklärung Russlandsanktionen - ggf. Erklärung Unterauftragnehmer, Eignungsleihe - ggf. Verpflichtungserklärung Unterauftragnehmer - ggf. Bewerber- bzw. Bietergemeinschaftserklärung - Erklärung zu Unternehmensverflechtungen	**)
3	Zuschlagsschreiben	*)
4	Erklärung MiLoG	
5	Bewerbungsbedingungen	
6	Aufforderung zur Angebotsabgabe	
7	VOL/B	

*) jeweils aktuellste (letzte) Version zum Ende der Angebotsfrist

**) eingereichte Version zum Ende der Teilnahme-/Angebotsfrist inkl. Aufklärung und Nachlieferungen

2.2 Sollten sich einzelne Regelungen aus unterschiedlichen Vertragsbestandteilen widersprechen, ist die Reihenfolge der vorgenannten Anlagen als Vorrangregelung anzuwenden, mit der Maßgabe, dass an erster Stelle die Leistungsbeschreibung steht, sodann die hier nachfolgenden Vertragsbedingungen gelten und nachrangig die Anlagen 2-7 in der genannten Reihenfolge.

2.3 Allgemeine Geschäfts-, Liefer- oder Zahlungsbedingungen des Auftragnehmers finden keine Anwendung.

2.4 Auf die Geltung des Tariftreue- und Vergabegesetz Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen.

2.5 Die nachfolgenden Bestimmungen finden ausschließlich auf die Geschäftsbeziehungen zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer (jeweils als Unternehmer im Sinne des § 14 BGB) Anwendung. Sie gelten ausdrücklich nicht im Rechtsverkehr des Verwenders mit einem Verbraucher (§ 13 BGB). Sie gelten zudem nicht für Bau- und Bauträgerverträge.

3. Pflichten des Auftragnehmers

3.1 Die Verpflichtungen des Auftragnehmers bestimmen sich nach diesem Vertrag und den in Ziffer 2.1 genannten weiteren Vertragsbestandteilen.

3.2 Der Auftragnehmer hat seine vertraglichen Leistungen gemäß den konkreten Anforderungen, wie sie sich vorrangig aus der Leistungsbeschreibung und nachrangig aus dem Gesetz ergeben, ordnungsgemäß zu erfüllen. Es gelten die jeweils im Leistungszeitpunkt aktuell gültigen gesetzlichen Vorschriften, DIN und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik. Der Auftragnehmer trägt das Risiko für etwaige Mehrkosten infolge von Änderungen der gesetzlichen Vorschriften, DIN und sonstigen allgemein anerkannten Regeln der Technik, die nach Zuschlag bis zur Erfüllung der Leistung eintreten.

3.3 Der Gefahrübergang erfolgt nach Übergabe des Leistungsgegenstands. Sind vom Auftragnehmer Montageleistungen zu erbringen, geht die Gefahr erst nach deren Abschluss auf den Auftraggeber über.

3.4 Der Auftragnehmer hat für unvorhergesehene, plötzliche Lieferengpässe oder sonstige Leistungshindernisse ausreichend Vorsorge zu treffen, um seine vertragliche Leistungspflicht erfüllen zu können. Er trägt zudem angemessen dafür Sorge, dass etwaige Beeinträchtigungen und Verhinderungen der vertraglichen Leistungspflicht durch ein von außen kommendes, unvorhersehbares und unbeherrschbares außergewöhnliches Ereignis, insbesondere Wetter-

und Naturkatastrophe, Boykott, Streik, Besetzung, Terrorakt, Krieg oder kriegsähnliche Handlung, Epidemie, Pandemie, Embargo, Sanktion, Währungs- und Handelsbeschränkung, möglichst vermieden und unverzüglich, zeitnah behoben werden. Der Auftragnehmer trägt das Leistungsrisiko dafür, dass die Ursache der vorgenannten Beeinträchtigungen und Verhinderungen außerhalb der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) liegt.

3.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit bis zur vollständigen Erfüllung des Vertrages die Eignungskriterien gemäß der Ausschreibung zu erfüllen und aufrechtzuerhalten. Der Auftragnehmer steht außerdem dafür ein, dass die Leistungen dem Stand der Technik und – sofern relevant – dem allgemein anerkannten Stand der Sicherheitstechnik und Hygiene entsprechen, mit qualifiziertem Personal erbracht werden und im Einklang mit allen einschlägigen Gesetzen stehen.

3.6 Leistungs- und Erfüllungsort sind der satzungsmäßige Sitz des Auftraggebers, soweit in der Leistungsbeschreibung nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

3.7 Erkennt der Auftragnehmer, dass er seine vertraglichen Verpflichtungen ganz oder teilweise nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen kann, hat er den Auftraggeber darüber unverzüglich unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung in Textform zu unterrichten. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten (Teil-)Leistung stellt keinen Verzicht des Auftraggebers auf seine Rechte oder Ansprüche wegen Verzugs dar.

3.8 Änderungen des Leistungsgegenstands sind grundsätzlich ausgeschlossen. Soweit im Einzelfall der Auftraggeber und der Auftragnehmer erforderliche und für den Auftraggeber sinnvolle Änderungen, insbesondere auch Erweiterungen, des Leistungsgegenstands einvernehmlich vereinbaren, bedürfen diese Änderungen stets der vorherigen Freigabe des Auftraggebers in Textform. Zu einer Heilung durch eine nachträgliche Freigabe in Textform ist der Auftraggeber nicht verpflichtet. Ohne die textförmliche Freigabe des Auftraggebers ist eine Änderung des Leistungsgegenstands unwirksam.

3.9 Der Eigentumserwerb richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

4. Änderung und Erweiterung der Leistung, unbestellte Leistung

4.1 Der Auftraggeber kann nachträglich eine Änderung des Umfangs und der Beschaffenheit der Leistung in Textform verlangen, soweit dies für den Auftragnehmer im Rahmen seiner Leistungsfähigkeit und unter Berücksichtigung der Interessen des Auftraggebers zumutbar ist und soweit dies nicht bereits in den Vertragsunterlagen ausdrücklich berücksichtigt wurde, beispielsweise als Leistungsmehrung, Leistungsminderung oder optionale Leistungsposition. Der Auftragnehmer ist zur Ausführung der geänderten oder zusätzlichen Leistung grundsätzlich verpflichtet. Die Gegenleistung für die geänderte oder zusätzliche Leistung ist angemessen anzupassen, soweit nichts anderes im Vertrag bestimmt ist.

4.2 Hat der Auftragnehmer Bedenken gegen die verlangte Leistungsänderung oder Leistungserweiterung, so hat er dem Auftraggeber seine Bedenken unverzüglich in Textform mitzuteilen. Im Falle einer berechtigten Bedenkenanmeldung sind Auftraggeber und Auftragnehmer zur Kooperation dahingehend verpflichtet, dass für die geforderte Leistungsänderung oder Leistungserweiterung ein angemessener Interessensausgleich stattfindet.

4.3 Leistungen, die der Auftragnehmer ohne Auftrag oder unter eigenmächtiger Abweichung vom Vertrag ausführt, werden nicht vergütet. Der Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Änderung oder Erweiterung der Leistung nachträglich zu genehmigen. Eine Vergütung steht ihm nur zu, wenn der Auftraggeber wegen dieser geänderten oder zusätzlichen Leistungen im Nachhinein die Annahme in Textform gegenüber dem Auftragnehmer ausdrücklich erklärt.

4.4 Hat der Auftragnehmer unbestellte Leistungen geliefert, hat er diese auf Verlangen des Auftraggebers innerhalb einer angemessenen Frist zurückzunehmen oder zu beseitigen. Nach Fristablauf können diese Gegenstände auf seine Kosten und Gefahr zurückgesandt oder beseitigt werden.

5. Haftung, insbesondere Beschaffungsrisiko

5.1 Der Auftragnehmer haftet nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nicht vertraglich etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Vertragsleistungen ordnungsgemäß und mangelfrei sind. Behördliche und gesetzliche Berufsausübungsbeschränkungen des Auftragnehmers oder des Unterauftragnehmers fallen in die Risikosphäre des Auftragnehmers.

5.2 Der Auftragnehmer steht für die Erfüllung der vertraglichen Leistungspflicht verschuldensunabhängig und uneingeschränkt ein (volle Übernahme des Beschaffungs-/Leistungsrisikos). Er haftet auch für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen. Ist der Auftragnehmer lediglich Zwischenhändler, haftet er jedoch insoweit nicht, wenn im Falle eines Mangels der Leistung nachweisen kann, dass dieser allein auf dem Verschulden des Herstellers beruht, und der Auftraggeber einen Ersatzanspruch gegen den Hersteller hat.

5.3 Hält der Auftragnehmer einen vereinbarten Leistungstermin nicht ein, gerät er ohne Mahnung in Verzug. Hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer außerdem eine angemessene Nachfrist zur Erfüllung der Leistung gesetzt, kann er mit Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und zur Ersatzbeschaffung übergehen, damit die sofortige Bedarfsdeckung gewährleistet ist. Etwaige Teilleistungen, die der Auftragnehmer bereits erbracht hat, werden nicht rückabgewickelt, soweit diese ordnungsgemäß und fristgerecht erbracht wurden. Der Auftragnehmer behält insoweit seinen Anspruch auf den darauf entfallenden quotalen Anteil der vereinbarten Vergütung.

5.4 Wenn der Auftragnehmer seine Leistungspflicht nicht ordnungsgemäß erfüllt, hat er Schadensersatz zu leisten. Der Auftragnehmer hat insbesondere etwaige Mehrkosten der konkreten Ersatzleistung und die sonstigen Kosten im Zusammenhang mit der Rechtsverfolgung von Mängelrechten des Auftraggebers, soweit diese Mängelrechte entsprechend dem Vertragsgegenstand gegeben sind, als Schadensersatz zu tragen.

5.5 Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer über eine etwaige Nicht- oder Schlechtleistung oder etwaige Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung in Kenntnis setzen. Der Auftragnehmer wird die Mängel unverzüglich unter Geltung der vorgenannten Regeln

über den Verzug und ohne Mehrkosten für den Auftraggeber auf dessen Verlangen beheben. Soweit das Gesetz ein Wahlrecht der Art der Nachbesserung vorsieht, steht dies dem Auftraggeber zu. Hat der Auftragnehmer nachzubessern, so gilt die Nachbesserung nach dem erfolglosen ersten Nachbesserungsversuch als fehlgeschlagen.

5.6 Sofern Mängel nicht unverzüglich durch den Auftragnehmer behoben werden, stehen dem Auftraggeber die jeweils einschlägigen gesetzlichen Mängelrechte zu. Dies gilt auch, wenn nur eine unerhebliche Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder nur unerhebliche Beeinträchtigung der Brauchbarkeit der Leistung verbleibt. Der Auftraggeber ist insbesondere berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist, die der Auftraggeber zur Nacherfüllung gesetzt hat, sofort zur Ersatzbeschaffung überzugehen.

5.7 Soweit die vertragliche Leistung eine Dienstleistung ist, wird der Auftragnehmer im Falle der Schlechtleistung auf Anforderung und unter Fristsetzung durch den Auftraggeber die Leistung im Wege des Schadensersatzes (ohne Mehrkosten für den Auftraggeber) unverzüglich erneut ausführen, soweit dies nach dem Gegenstand der Leistungspflicht dem Auftraggeber noch sinnvoll erscheint. Dem Auftraggeber bleibt es unbenommen, stattdessen oder darüberhinausgehend einen Schadensersatzanspruch geltend zu machen. Die erhebliche oder wiederholte Schlechtleistung stellt auch einen wichtigen Grund zur außerordentlichen Kündigung durch den Auftraggeber dar. Der Auftragnehmer hat in diesem Falle keinen Anspruch auf Schadensersatz oder entgangenen Gewinn.

6. Schadensersatzpauschale

Soweit der Auftraggeber Anspruch auf Schadensersatz hat, beträgt dieser 5 (fünf) vom Hundert der Vergütung. Dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer bleibt es jeweils unbenommen, den tatsächlich höheren oder niedrigeren Schaden nachzuweisen und geltend zu machen, oder nachzuweisen, dass gar kein Schaden entstanden ist.

7. Pflichten des Auftraggebers

7.1 Bei Kaufsachen ist eine Untersuchungspflicht des Auftraggebers bezüglich des Leistungsgegenstands auf Mängel beschränkt, die bei der Wareneingangskontrolle unter

äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine besondere Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist.

7.2 Eine etwaige Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet einer Untersuchungspflicht gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 3 (drei) Arbeitstagen ab Entdeckung abgesendet wird.

8. Verjährung

Die Verjährungsfrist für Ansprüche und Rechte des Auftraggebers wegen Schlechtleistung oder wegen eines Mangels – gleich aus welchem Rechtsgrund – beträgt zwei Jahre und beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Im Falle einer Durchführung einer Nacherfüllungsmaßnahme beginnt die Verjährungsfrist bezüglich dieses Mangels mit dem Schluss des Jahres, in dem die Nacherfüllungsmaßnahme abgeschlossen wurde. Längere gesetzliche Verjährungsfristen bleiben ebenso unberührt wie weitergehende Bestimmungen über die Ablaufhemmung, die Hemmung und den Neubeginn von Fristen.

9. Vergütung

9.1 Die vereinbarten Vergütungen gemäß dem ausgefüllten Preisblatt des Auftragnehmers sind in Euro angegeben und enthalten jeweils alle für die Leistungserbringung notwendigen Nebenkosten (Lieferung und Transport, Zuschläge, Abgaben, Spesen, Fahrt- und Wartezeiten etc.). Alle Vergütungen (Gebühren/Preise/Pauschalen) verstehen sich zzgl. Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe (derzeit 19 %).

9.2 Die Vergütung ist grundsätzlich nach abgenommener Leistung und ordnungsgemäßer Rechnungsstellung fällig.

9.3 Eine ohne Rechtsgrund erlangte Vergütung ist zurückzuerstatten. Die Anwendung des § 818 Absatz 3 BGB (Einwand der Entreicherung) ist ausgeschlossen. Der Erstattungsanspruch ist sofort fällig. Kommt der Auftragnehmer mit der Rückerstattung in Verzug, ist der Erstattungsbetrag gemäß den gesetzlichen Regelungen (§ 288 BGB) zu verzinsen. Weitergehende Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.

10. Rechnungsstellung

10.1 Die Rechnungsstellung erfolgt zur Fälligkeit und mit dem Zahlungsziel von 30 Tagen. Die Rechnungen sind auf den Auftraggeber („Wahnachtalsperrenverband, Siegelsknippen, 53721 Siegburg“) auszustellen und mit der Bestellnummer, die der Auftraggeber ggf. für den Liefer- oder Leistungstermin vergibt, zu versehen. Die Rechnung ist per E-Mail an buchhaltung@wahnbach.de auszustellen.

Leitweg-ID für X-Rechnungen: 05382006006-34001-42

10.2 Im Übrigen müssen die Rechnungen den gesetzlichen Anforderungen, insbesondere § 14 UStG, entsprechen. Solange die nach § 14 UStG erforderlichen Angaben fehlen, gilt die Rechnung nicht als ordnungsgemäß. Rechnungszweitschriften sind als Duplikate zu kennzeichnen.

10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn die Forderung des Zurückzubehaltenden unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist. Eine fehlende Rechnungsbegleichung aufgrund strittiger Rechnungspositionen berechtigt den Auftragnehmer daher nicht, noch zu erbringende weitere Vertragsleistungen zurückzubehalten.

11. Preisrecht

Alle vereinbarten Preise unterliegen der Anwendung der Verordnung PR Nr. 30/53 über die Preise bei öffentlichen Aufträgen. Wenn und soweit die für die Preisbildung und Preisüberwachung zuständige Behörde eine Überprüfung vornimmt und feststellt, dass eine

Preisbeurteilung nach den §§ 3 und 4 VO PR Nr. 30/53 nicht möglich ist, gilt anstelle des betroffenen vereinbarten Preises der Selbstkostenpreis.

12. Unterauftragnehmer

Der Einsatz von Unterauftragnehmern ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen zulässig, soweit nicht in den Ausschreibungsunterlagen etwas anderes benannt ist.

13. Versicherung

Der Auftragnehmer hat für Schäden, die von ihm und seinen Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen zu verantworten sind, eine Haftpflichtversicherung auf seine Kosten während der Vertragslaufzeit aufrecht zu erhalten, soweit hierfür in den übrigen Vertragsdokumenten (insbesondere Eignungskriterienkatalog oder Leistungsbeschreibung) eine Mindestdeckungssumme für Personen-, Sach- und/oder Vermögensschäden gefordert wird. Die Versicherung ist auf Verlangen des Auftraggebers nachzuweisen. Die vertragliche und gesetzliche Haftung des Auftragnehmers ist unabhängig von Umfang und Höhe seines Versicherungsschutzes.

14. Außerordentliche Kündigung

Eine Kündigung aus wichtigem Grund steht jeder Vertragspartei zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen. Für Dauerschuldverhältnisse gilt grundsätzlich § 314 BGB. Ein wichtiger Grund zur Kündigung liegt insbesondere vor, wenn

- der Auftragnehmer eine Pflichtverletzung begeht und entweder nicht binnen einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Frist und Kündigungsandrohung Abhilfe schafft oder erfolglos abgemahnt worden ist, und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses dem Auftraggeber nicht zugemutet werden kann, oder
- das Vertrauensverhältnis auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände, z. B. wegen einer im Zuge der Vertragsausführung begangenen Verletzung von Strafgesetzen oder

Begehung von Ordnungswidrigkeiten durch den Auftragnehmer oder von ihm zur Vertragsausführung eingesetzter Dritter, erheblich und nachhaltig gestört ist und es deshalb unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen dem Auftragnehmer die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses nicht zugemutet werden kann, oder

- beim Auftragnehmer eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist, die die Vertragserfüllung gefährdet, soweit § 103 InsO (Wahlrecht des Insolvenzverwalters) im Zeitpunkt der Kündigung nicht einschlägig ist, oder

- der Auftragnehmer seiner Pflicht zur Abführung von Steuern oder Sozialversicherungsbeiträgen nicht nachkommt oder

- andere Umstände vorliegen, die es dem Auftraggeber unzumutbar machen, den Vertrag mit dem Auftragnehmer fortzusetzen.

15. Vertraulichkeit / Geheimhaltung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen, die ein verständiger Dritter als schützenswert ansehen würde oder die als vertraulich gekennzeichnet sind, sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, sofern sie nicht offenkundig oder anderweitig bereits rechtmäßig bekannt sind oder außerhalb des Vertrages ohne Verstoß gegen eine Vertraulichkeitsverpflichtung bekannt werden, geheim zu halten. Insbesondere darf der Auftragnehmer die vertraulichen Informationen und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse weder an Dritte weitergeben, noch anders als zu vertraglichen Zwecken verwerten. Der Auftragnehmer ist ferner verpflichtet, während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses über die vertraulichen Informationen sowie Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren.

Dies gilt nicht, soweit hierfür gesetzliche Offenlegungspflichten bestehen, es sei denn, solche Offenlegungspflichten bestehen gegenüber ausländischen Sicherheitsbehörden. In Zweifelsfällen hat der Auftragnehmer den Auftraggeber auf gesetzliche Offenlegungspflichten hinzuweisen.

Darüber hinaus ist der Auftragnehmer verpflichtet, alle bei ihm beschäftigten Personen bzw. sonst von ihm zur Leistungserbringung eingesetzten dritten Personen, seien es natürliche oder juristische Personen, in gleicher Weise wie seine eigene Verpflichtung zum Datenschutz und zur Verschwiegenheit zu verpflichten sowie dafür Sorge zu tragen, dass den entsprechenden Verpflichtungen nachgekommen wird.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber sofort schriftlich zu benachrichtigen, wenn er die Einhaltung dieser Verpflichtungen nicht mehr gewährleisten kann, insbesondere, wenn für ihn eine Notwendigkeit oder Verpflichtung entsteht oder er eine solche erkennt, die ihn an der Einhaltung der Vertraulichkeit, der Geheimhaltung und/oder des Datenschutzes hindern könnte.

16. Textform

Änderungen, Ergänzungen, Aufhebungen, Kündigungen und sonstige vertragliche Erklärungen dieses Vertrags einschließlich dieser Textformklausel bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform gemäß § 126b BGB. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

17. Rechtswahl

Der Vertrag, die Form seines Zustandekommens sowie sämtliche sich aus ihm ergebenden Rechte und Pflichten unterstehen dem deutschen Recht. Die Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 („CISG“; „UN-Kaufrecht“) und die in Deutschland anwendbaren Kollisionsregeln (Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts) sind ausgeschlossen. Das gilt ebenso für sämtliche außervertraglichen Ansprüche, die im Zusammenhang mit diesem Vertrag stehen.

Vertragssprache ist Deutsch. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder über den Vertrag ist Siegburg. Der Leistungs- und Erfüllungsort ist ebenfalls Siegburg, soweit in der Leistungsbeschreibung kein anderer Ort als Leistungs- und/oder Erfüllungsort bestimmt ist.

18. Salvatorische Klausel und VOL/B

18.1 Sollte eine Bestimmung des Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Der Auftraggeber und der Auftragnehmer verpflichten sich, eine unwirksame Bestimmung durch eine andere Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlich Gewollten der weggefallenen Bestimmung unter Berücksichtigung des Vertragszwecks so nahekommt, wie es rechtlich möglich ist. Dies gilt gleichermaßen, wenn sich bei der Durchführung des Vertrages eine Regelungslücke ergeben sollte.

18.2 Die vorgenannten Vertragsbedingungen sowie die übrigen Vertragsbestandteile dieses Vertrages haben stets Vorrang vor den Regelungen der VOL/B.